

## 2.) Bekanntmachung.

Nachdem E. Königl. Majestät für nöthig befunden haben, die Hof-Kanzleibung vom Jahre 1764. wegen der selbden bei mehreren Stellen eingetretenen Veränderungen, von neuem durchsehen und den jetzigen Dienst- und Kanzlerhältnissen gemäß einzurichten zu lassen; so wird, allerschickstem Befehle zufolge, diese neue Hofordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß diejenigen Königlich-Dienere, welche gegenwärtig einem Vorgesetzten führen, der aus der jetzigen in die neue Hof-Kanzleibung nicht aufgenommen worden ist, selbigen dennoch für ihre Personen beibehalten und des damit bisher verbunden gewesenen Ranges ferner theilhaftig bleiben sollen.

Dresden, am 28. December 1818.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.